

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich der Eigengesellschaft „AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH“ als beauftragtem Dritten. Die AWIGO ist berechtigt, zur Erledigung dieser Aufgabe ganz oder teilweise weitere Dritte zu beauftragen.

(3)

Die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- a) Dem Standort Georgsmarienhütte (Verwaltung, Recyclinghof)
- b) Den Recyclinghöfen im Landkreis Osnabrück
- c) Den Grünplätzen im Landkreis Osnabrück
- d) Trockenstabilatanlage der Helector Recyclingcenter Osnabrück GmbH
- e) Fuhrpark der beauftragten Unternehmen
- f) Kompostierungsanlage der K. R. O. in Bohmte-Schwegermoor

sowie weiteren zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWIGO und deren Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1)

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung von Abfällen i. S. d. §§ 6 bis 11 KrWG und die Beseitigung i. S. d. §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (s. **Anlage 1**, Positivkatalog), soweit und solange diese nicht im Sinne des Absatzes 3 der AWIGO zu überlassen sind. Dazu gehören auch verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen und die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Altreifen bis zu einer Anlieferungsmenge von vier Reifen je Anlieferung oder maximal 80 Zentimeter als größtem Reifendurchmesser.

(3)

Für den Landkreis besteht keine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Pflichten auf Grund der bestehenden Übertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/ AbfG der AWIGO übertragen worden sind.

(4)

Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der **Anlage 2** (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen. Abfallerzeuger / Abfallbesitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen von mehr als 20 kg bei der AWIGO so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können. Die Anlieferung kann erst nach vorherigen Anmeldung und Freigabe durch den Anlagenbetreiber erfolgen.

(5)

Von der Abfallentsorgung insgesamt sind ausgeschlossen

- a) Verpackungsabfälle i. S. d. Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 BGBl I S. 2379, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 BGBl I S. 531
- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind.
- c) Schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien i. S. v. § 2 Abs. 2 bis 9 Batteriegesetz, soweit sie bei den §§ 4 und 5 der Batterieverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- d) Altfahrzeuge i. S. v. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallen.
- e) Altöle im Sinne der Altölverordnung

(6)

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können.

(7)

Soweit Abfälle nach Abs. 4 bis 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach der Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht nach § 17 Abs. 2 KrWG entfällt.

(3)

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht i. S. d. § 2 Abs. 3 der AWIGO übertragen worden sind.

(4)

Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- a) bei privaten Haushalten nachgewiesen wird, dass der Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird oder
- b) bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(5)

Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 4 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 4 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zu Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(6)

Vom Benutzungszwang der Biotonne können auf Antrag solche Grundstücke befreit werden, auf denen nachweislich der anfallende Bioabfall (einschließlich Speisereste) ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung). Befreiungsanträge können schriftlich beim Landkreis gestellt werden. Eine erteilte Befreiung wird an dem 1. des auf den Antrag folgenden Monats wirksam. Bei nicht ordnungsgemäßer Kompostierung kann die Befreiung nach vorgenommener Prüfung zurückgenommen werden. Für Grundstückneuanschlüsse oder Eigentümerwechsel gelten die Regelungen der Gebührensatzung.

(7)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 4 bis 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(8)

Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Die AWIGO nimmt diese Aufgabe für den Landkreis wahr und berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 5 Abfalltrennung

(1)

Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Bioabfall, § 6
- b) Altpapier, § 7
- c) Grünabfall, § 8
- d) Bauschutt, § 9
- e) Sperrmüll, § 10
- f) Altholz, § 11
- g) Elektroaltgeräte (Elektroschrott), § 12
- h) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, § 13
- i) Altreifen, Altmetall und Asbestabfälle, § 14
- j) Restabfall sowie Bau- und Abbruchabfälle, § 15

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen.

§ 6 Bioabfall

(1)

Bioabfälle i. S. von § 5 Abs. 1 a) sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Küchen- und Speiseabfälle. Nicht dazu gehören

- a) Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie
- b) Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren.

(2)

Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt. Küchen- und Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden.

(3)

Der Landkreis kann einzelne Grundstücke von Amts wegen von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restmüllbehälter zuzuführen.

§ 7 Altpapier

(1)
Altpapier i. S. v. § 5 Abs. 1 b) ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2)
Altpapier ist dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

§ 8 Grünabfall

(1)
Grünabfall i. S. v. § 5 Abs. 1 c) sind Garten- und Parkabfälle wie Grasschnitt (keine Grassoden), Laub, Buschwerk, Heckenschnitt, Baumrückschnitt, und Reisig, soweit darin keine Verunreinigungen oder Beimengungen, wie z. B. Kunststoffe, Steine, Erde oder behandeltes Holz enthalten sind. Zu Grünabfall zählen auch Baumstubben, soweit sie weitestgehend von Erde befreit sind, Stammholz über zehn Zentimeter Durchmesser, jedoch nicht länger als zwei Meter und Weihnachtsbäume. Baumstubben und Stammholz sind getrennt anzuliefern.

(2)
Grünabfall ist dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannt gegebenen Grünplätzen durch Übergabe zu überlassen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn der Grünabfall auf dem Grundstück, auf dem er anfällt, kompostiert wird. Grünabfall kann zur Auffüllung von Restvolumen in die Biotonne eingegeben werden.

§ 9 Bauschutt

(1)
Bauschutt i. S. v. § 5 Abs. 1 d) sind mineralische Abfälle, die beim Bau, Ausbau oder Abbruch anfallen. Hier zählen beispielsweise Beton, Steine, Mauerwerk, Mörtel oder Fliesen. Der Bauschutt ist dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannten Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll

(1)
Sperrmüll i. S. v. § 5 Abs. 1 e) sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten

Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören beispielsweise: Möbelstücke, Matratzen, Teppiche, Kinderwagen oder Fahrräder.

(2)

Sperrmüll ist dem Landkreis bzw. der AWIGO zu überlassen. Er wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der AWIGO zu stellen. Die AWIGO legt den Termin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer bekannt. Jeder Haushalt erhält höchstens vier Abholtermine je Kalenderjahr.

(3)

Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 Kilogramm und eine Größe von 2,20 x 1,50 x 0,75 Meter haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte (z. B.: Waschmaschine, Elektroherd, Kühlgeräte, Geschirrspüler). Die Abfuhr des Sperrmülls umfasst nur die zulässigen Gegenstände, die im Zuge des Antrages bei der AWIGO angemeldet worden sind. Dabei darf der Umfang des Sperrmülls eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und von 6 Kubikmetern nicht überschreiten.

(4)

Haushaltsgroßgeräte sowie elektronische Großgeräte (z. B. Fernseher, PC) zählen ebenfalls zum Sperrmüll, sofern sie aus privaten Haushalten stammen. Sie sind jedoch gesondert bereitzustellen und werden auch getrennt vom übrigen Sperrmüll abgeholt. Die Haushaltsgroßgeräte und elektronischen Großgeräte müssen vollständig entleert zur Abfuhr bereitgestellt werden, andernfalls kann die Mitnahme verweigert werden.

(5)

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- a) Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie z. B. Steine, Türen, Fenster, Holzgebälk, Ziegel, Fußleisten, Teppichboden, Laminat Deckenvertäfelung
- b) Öltanks
- c) Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks
- d) Gewerbliche Betriebsabfälle aller Art wie z. B. aus Fabriken, Werkstätten oder Gewerbebetrieben
- e) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen

(6)

Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 7 und § 17 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1)

Altholz i. S. v. § 5 Abs. 1 f) sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit einem überwiegenden Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2)

Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihnen Beauftragten zu überlassen.

§ 12

Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

(1)

Elektroschrott i. S. v. § 5 Abs. 1 g) sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

(2)

Elektroschrott ist dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihnen Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott i. S. d. § 10 Abs. 1 wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, der bei der AWIGO zu stellen ist, abgeholt.

§ 13

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1)

Gefährliche Abfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 h) sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

Gefährliche Abfälle sind vom Haus- und Sperrmüll getrennt zu halten und dürfen nicht in die Abfallbehälter eingeworfen werden.

(2)

Gefährliche Abfälle bis maximal 20 Kilogramm je Abfallart sind der AWIGO an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises oder eines Beauftragten zu überlassen.

§ 14

Altreifen, Altmetall und asbesthaltige Abfälle

(1)

Altreifen i. S. v. § 5 Abs. 1 i) sind Reifen von Pkw, Lkw und Traktoren, die nicht mehr für den jeweiligen Zweck geeignet oder zugelassen sind. Sie werden mit oder ohne Felge auf den Recyclinghöfen der AWIGO angenommen.

(2)

Altmetall oder Schrott i. S. v. § 5 Abs. 1 i) sind Materialien, die überwiegen aus Eisen oder Metall bestehen.

(3)

Asbesthaltige Abfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 i) sind in der Regel Produkte wie Welldachplatten, Tafeln, Rohre, Blumengefäße usw., für deren Herstellung Asbest (Bezeichnung für eine Gruppe von natürlich vorkommenden feinfaserigen Mineralien) verwendet wurden. Es handelt sich um gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung. Sie werden auf den annahmeherechtigten Recyclinghöfen der AWIGO angenommen. Sie sind unzerstört in dafür vorgesehene reißfeste und geschlossene Big Bags staubdicht verpackt anzuliefern.

§ 15

Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle

(1)

Sonstiger Restabfall sowie Bau- und Abbruchabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 j) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle von privaten und gemischt genutzten Grundstücken soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2)

Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen oder auf den Recyclinghöfen anzuliefern.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Zugelassene Abfallbehälter sind:

a) Restabfall:

- a. Müllgroßbehälter (MGB), Farbe grau: 30, 60, 120, 180, 240 und 1.100 l
- b. Abfallsäcke, Farbe weiß, 50 l, als Ersatz für Grundstücke, die nicht mit MGB 30 bis 240 l entsorgt werden können
- c. Zusatzabfallsäcke, Farbe blau, 70 l, für gelegentliche Mehraufkommen von Abfall

b) Bioabfall:

- a. MGB, Farbe braun: 60, 90, 120 und 240 l
- b. Abfallsäcke, Farbe braun, 50 l

c) Papier:

- a. MGB, Farbe grün: 120, 240 und 1.100 l
- b. Abfallsäcke, Farbe weiß, 50 l

Feste Abfallbehälter i. S. dieser Satzung sind die in Satz 1 aa), ab), ba) und ca) genannten Behälter.

Restabfallbehälter i. S. dieser Satzung sind die in Satz 1 a) genannten Behälter.

Wertstoffsammelbehälter i. S. dieser Satzung sind die in Satz 1 b) und c) genannten Behälter.

(2)

Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Landkreises.

Es ist folgende Regelgestaltung vorgesehen:

a) Restabfall und Altpapier

- a. 1 Person: 60 l Restabfall + 120 l Altpapier
- b. 2 bis 3 Personen: 120 l
- c. 4 Personen: 180 l Restabfall + 240 l Altpapier
- d. 5 bis 7 Personen: 240 l
- e. 8 bis 10 Personen: 240 l + 120 l
- f. 11 bis 13 Personen: 240 l + 240 l
- g. 14 Personen: 240 l + 240 l + 60 l
- h. 15 Personen: 240 l + 240 l + 120 l
- i. 16 bis 17 Personen: 240 l + 240 l + 180 l Restabfall
+ 240 l + 240 l + 240 l Altpapier

usw.

b) Bioabfall

- a. 1 bis 4 Personen: 60 l
- b. 5 bis 6 Personen: 90 l
- c. 7 bis 8 Personen: 120 l
- d. 9 bis 16 Personen: 240 l
- e. 17 bis 20 Personen: 240 l + 60 l
- f. 21 bis 22 Personen: 240 l + 90 l

usw.

In den Bereichen, in denen aus abfuhrtechnischen Gründen die Abfuhr mit Säcken erfolgen muss, stellt der Landkreis die entsprechende Anzahl zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind bei der AWIGO unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die zugewiesenen Abfallbehälter sind auf dem angeschlossenen Grundstück so aufzustellen, dass sie allen Benutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind.

(3)

Dass mit der Regelgestaltung für Restmüll und Altpapier vorgehaltene Behältervolumen kann auf formlosen Antrag verändert werden. Es wird ohne weitere Begründung zugunsten eines Behältervolumens verändert, welches unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter das nächst geringere oder nächst größere Gesamtvolumen vorhält. Eine weitergehende Reduzierung oder Erhöhung ist möglich, wenn im Einzelfall konkrete Umstände dargelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden, die eine über die in vorstehendem Satz eröffnete Möglichkeit hinausgehende Veränderung des Behältervolumens rechtfertigen.

(4)

Die vorgesehene Regelgestaltung für Bioabfall kann auf formlosen Antrag verändert werden. Sie ist ohne Begründung möglich, wenn dass mit der Regelgestaltung vorgehaltene Volumen reduziert werden soll. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist im Einzelfall möglich, wenn die dafür maßgeblichen Umstände konkret dargelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden.

(5)

Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 4 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden.

(6)

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfahren festsetzen.

(7)

Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschluss- und Benutzungspflichtigen enthalten, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschluss- und Benutzungspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch i. S. v. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung zu haften.

(9)

Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen in dem Zustand und Erscheinungsbild an die Straße zu stellen, wie sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Landkreis erhalten hat. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter als Werbefläche zu nutzen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter mit einem so genannten Tonnenstrumpf zu versehen.

§ 17

Durchführung der Abfuhr

(1)

Der nach dieser Satzung zu entsorgende Restabfall und das Altpapier werden in der Regel vierwöchentlich abgeholt. Die Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Die für die Abholung vorgesehenen Wochentage werden mit dem jährlich herausgegebenen Abfuhrkalender festgelegt. Die AWIGO kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche im Einvernehmen mit dem Landkreis einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Dies gilt entsprechend auch für Satz 2.

(2)

Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Im Falle einer Abfuhr mit so genannter Seitenladertechnik sind die Abfallbehälter einer Straße nach Weisung des Landkreises auf einer Straßenseite aufzustellen. Im Falle einer Abfuhr mit so genannter Doppelkammschüttung sind die Abfallbehälter zwingend mit der

Deckelöffnung zur Straßenseite aufzustellen. Ebenso sind die Behälter beim Einsatz der Doppelkammschüttung paarweise bereitzustellen, es sei denn der nächstgelegene Behälter befindet sich in unzumutbarer Entfernung. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellort bestimmen, wenn das Einsammeln am Aufstellort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landkreises oder der AWIGO zu den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(3)

Anschlusspflichtige, deren Grundstücke wegen unzureichend befestigter Zufahrten oder wegen entgegenstehender privater Rechte Dritter von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können oder bei denen eine ausreichende Wendemöglichkeit nicht gegeben ist, müssen die Abfallbehälter rechtzeitig an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zur Entleerung bereitstellen. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4)

Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen nicht erlaubt. Auch das Vorverpressen und die spätere Eingabe in den Behälter sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann das mit der Einsammlung beauftragte Personal die Mitnahme verweigern. MGB dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 0,5 Kilogramm je Liter bereitgestelltes Gefäßvolumen nicht überschreiten.

(5)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Anweisungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) bis j) entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 18

Anlieferung bei den Grünplätzen und Recyclinghöfen

(1)

Besitzer von Abfällen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und § 10 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWIGO betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden

Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 53 KrWG ist zu beachten.

(2)

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Betriebsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche/ Wertstofftonne

(1)

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis bzw. die AWIGO Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(2)

Zur Verwirklichung der europäischen Recyclingziele und zur Förderung der Wertstofftrennung kann der Landkreis oder die AWIGO einen Modellversuch zur Einführung einer Wertstofftonne durchführen. Durch einen solchen Modellversuch sollen insbesondere die Bedürfnisse und Interessen der Nutzer untersucht und in die weitere Ausgestaltung der Wertstofftonne einbezogen werden.

Der Modellversuch dient der konkreten Planung der hochwertigen Getrennterfassung von Wertstoffen im Landkreis Osnabrück. Als Bestandteile der Wertstofftonne kommen grundsätzlich Abfälle aus Kunststoffen, Metalle und Holz sowie Elektrokleingeräte in Betracht. Bis zur flächendeckenden Einführung der Wertstofftonne kann der Modellversuch zunächst örtlich und zeitlich begrenzt erfolgen.

§ 20

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)

Der Anschlusspflichtige hat der AWIGO als Beauftragter des Landkreises für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis oder der AWIGO zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung der

Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 4 durch den Landkreis und die AWIGO zu dulden.

§ 21 Gebühren

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)

Nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung setzt Namens und im Auftrag des Landkreises die AWIGO die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie für diesen ein.

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Abfuhrkalender („Abfall aktuell“) des Landkreises Osnabrück (s. § 17 Abs. 1)

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i. S. v. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) von der Abfallentsorgung nach § 2 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereit stellt,
- b) der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
- c) den Regelungen der §§ 6 Abs. 2 und 15 Abs. 2 nicht nachkommt
- d) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 der Trennpflicht nicht nachkommt oder Abfälle zur Beseitigung in Wertstoffsammelbehältern bereitstellt,
- e) entgegen §§ 13 gefährliche Abfälle in dafür nicht zugelassene Abfallbehälter einwirft,
- f) der Anzeigepflicht gem. § 16 Abs. 2 zuwider handelt,
- g) der Regelung in § 16 Abs. 2 letzter Satz zuwider handelt,
- h) entgegen § 17 Abs. 2 Weisungen hinsichtlich der Aufstellplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
- i) entgegen § 17 Abs. 2 Abfallbehälter verkehrsbehindernd aufstellt oder stehen lässt,
- j) entgegen § 17 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verschlossene, unzulässig befüllte oder das zulässige Gesamtgewicht überschreitende Abfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt,
- k) der Regelung in § 18 Abs. 1 zuwider handelt,
- l) der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht gem. § 20 Abs. 1 zuwider handelt,
- m) entgegen § 20 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises vom 07.12.2015 außer Kraft.

Dr. Lübbersmann

Landrat.